

Beherbergung mit einer Personenbelegung < 20

Weisung 07

1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) vom 8. Dezember 2003 [SHR 550.100], Brandschutzverordnung (BSV) vom 14. Dezember 2004 [SHR 550.101];
- 1.2 Brandschutzverordnung (BSV) vom 14. Dezember 2004 [SHR 550.101]
- 1.3 Schweizerische Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF):
 - Brandschutznorm 1-15 vom 1. Januar 2015
 - Brandschutzrichtlinie "Brandschutzabstände; Tragwerke; Brandabschnitte / 15 - 15" vom 1. Januar 2017
 - Brandschutzrichtlinie "Flucht- und Rettungswege / 16 - 15" vom 1. Januar 2017

2. Brandschutztechnische Einstufung von "Beherbergungsbetrieben < 20 Personen"

Nach dem Verständnis der Kantonalen Feuerpolizei wird unter "Beherbergung" das Angebot von Übernachtungsmöglichkeiten gegen Entgelt verstanden. Es handelt sich mithin um eine gewerbliche Nutzung. Weil die Normen des Brandschutzrechtes nicht spezifisch auf derartige Betriebe ausgerichtet sind, erfordern sie gestützt auf Art. 11 Abs. 2 Brandschutznorm ergänzende Massnahmen.

3. Schwellenwert für ergänzende Massnahmen

Die quantitative Personengefährdung erhöht sich mit der Personenbelegung. In Anlehnung an § 2 Abs. 1 lit. b Kantonale Pflegekinderverordnung vom 22. Mai 2018 [SHR 211.224] wird daher festgelegt, dass für die Beherbergung von mehr als 6 nicht der Familie angehörende Personen zusätzliche feuerpolizeiliche Anforderungen einzuhalten sind.

4. Brandschutz - Mindestanforderungen

Gebäude für Beherbergungsbetriebe grösser 6, jedoch kleiner 20 Personen, müssen bezüglich Tragwerk, Fluchtweg und Brandabschnittsbildung die Minimalanforderungen eines Mehrfamilienhauses einhalten. Gebäude für die Beherbergung von weniger als 7 Personen können bei stark eingeschränkter Mobilität der Nutzer ebenfalls diesen Mindestanforderungen unterstellt werden.

5. Zusätzlich notwendige, spezifische Brandschutzanforderungen

Gästezimmer:

- können pro Geschoss als eine Nutzungseinheit zusammengefasst werden und müssen untereinander keine Brandabschnittsbildung aufweisen;
- müssen über einen vorschriftskonformen Fluchtweg erschlossen sein. Sind mehrere Gästezimmer über einen gemeinsam nutzbaren Vorraum erschlossen, muss nur dieser von einem vorschriftskonformen Fluchtweg erschlossen sein.
- sind so anzuordnen, dass die maximale Fluchtwegdistanz von 35 Metern nicht überschritten wird. Die Messweise richtet sich nach Ziff. 2.3 der Brandschutzrichtlinie "Flucht- und Rettungswege / 16-15" der VKF vom 1. Januar 2017

Patientenzimmer:

- müssen bezüglich Brandabschnittsbildung und Fluchtweg die Grundanforderungen für Gästezimmer erfüllen;

- müssen in Anlehnung an Ziff. 3.6.1 Abs. 3 der Brandschutzrichtlinie "Flucht- und Rettungswege" so angelegt sein, dass die maximale Fluchtwegdistanz von 20 Metern zum nächsten vorschriftskonformen Fluchtweg nicht überschritten wird. Die Messweise richtet sich nach Ziff. 2.3 der Brandschutzrichtlinie "Flucht- und Rettungswege / 16-15" der VKF vom 1. Januar 2017.

6. Ersatzmassnahmen

Gebäude, welche die Brandschutz - Mindestanforderungen nicht aufweisen, sind nur dann zur Nutzung als Beherbergungsbetriebe < 20 Personen tauglich, wenn sie entsprechend nachgerüstet werden.

Die Festlegung von in Bezug auf die Brandschutzvorschriften gleichwertigen Brandschutzanforderungen obliegt der Kantonalen Feuerpolizei.

7. Inkrafttreten

Diese gestützt auf § 1 Abs. 2 BSV erlassene Weisung wird auf den 27. August 2018 in Kraft gesetzt.

Schaffhausen, 27. August 2018

FEUERPOLIZEI DES
KANTONS SCHAFFHAUSEN



A. Rickenbach
Dienststellenleiter